

Staatsrecht I – Grundrechte

Wintersemester 2018/2019

Prof. Dr. Wolfram Cremer

Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht

Juristische Fakultät

www.ruhr-uni-bochum.de/lis-cremer

Allgemeine Hinweise

- **Vorlesungsfolien**
Auf der Homepage unter der Veranstaltung
- **Vorlesungsbegleitende (Kurz-) Lehrbuchliteratur**
Kingreen/Poscher, Grundrechte, 34. Aufl. 2018, 24,99 €
Hufen, Staatsrecht II – Grundrechte, 7. Aufl. 2018, 26,90 € (ab 42. KW)
Ipsen, Jörn, Staatsrecht II – Grundrechte, 21. Aufl. 2018, 23,90 €
Epping, Grundrechte, 7. Aufl. 2017, 22,99 €
Michael/Morlok, Grundrechte, 6. Aufl. 2017, 24,00 €
v. Münch/Mager, Staatsrecht II – Grundrechte, 7. Aufl. 2018, ca. 30 €
Manssen, Staatsrecht II – Grundrechte, 15. Aufl. 2018, 19,80 €
- **Ausführliches Lehrbuch**
Kloepfer, Verfassungsrecht, Band II – Grundrechte, 2010, 86 €
- **Fallbücher**
Höfling, Fälle zu den Grundrechten, 2. Aufl. 2014, 19,80 €
Degenhart, Klausurenkurs im Staatsrecht I, 4. Aufl. 2016, 18,99 €

Weiterführende Studien-/Vertiefungshinweise

- **Periodische Ausbildungsliteratur**

Juristische Ausbildung (JURA)

Juristische Arbeitsblätter (JA)

Zeitschrift für das Juristische Studium (ZJS) → www.zjs-online.com

Juristische Schulung (JuS)

- **Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts**

Amtliche Entscheidungssammlung „BVerfGE“ (im ZRS verfügbar)

(Parallel-) Fundstellen in juristischen Zeitschriften (campus-intern vor allem über Datenbanken abrufbar, z.B. beck-online)

frei zugänglich ferner über www.bundesverfassungsgericht.de

sowie www.servat.unibe.ch/dfr/

Weiterführende Literaturhinweise (Auswahl)

Kommentierungen des Grundgesetzes (GG)

Gröpl/Windthorst/v. Coelln

Jarass/Pieroth

Maunz/Dürig (Loseblattwerk)

Bonner Kommentar zum Grundgesetz (Loseblattwerk)

Dreier

v. Mangoldt/Klein/Starck

v. Münch/Kunig

Epping/Hillgruber

Sachs

Handbücher

Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts

Papier/Merten, Handbuch der Grundrechte

Überblick über die Veranstaltung

- A. Einführung in das Verfassungsrecht**
- B. Historische Grundlagen der Grundrechte**
- C. Allgemeine Grundrechtslehren**
- D. Die Verfassungsbeschwerde**
- E. Die einzelnen Grundrechte**

Inhalte der Veranstaltung

- A. Einführung in das Verfassungsrecht**
 - I. STAAT UND RECHTSORDNUNG**
 - II. SPEZIFISCHE PROBLEME DER GR-INTERPRETATION**
 - III. HANDLUNGSFORMEN ÖFFENTLICHER GEWALT**
- B. Historische Grundlagen der Grundrechte**
 - I. „VORSTAATLICHKEIT“ DER GRUNDRECHTE?**
 - II. GRUNDRECHTE IM 18./19. JAHRHUNDERT**
 - III. GRUNDRECHTE IN DER WRV**
 - IV. EFFEKTUIERUNG DER GRUNDRECHTE IM GG**

Inhalte der Veranstaltung

C. Allgemeine Grundrechtslehren

- I. NORMENHIERARCHIE
- II. GRUNDRECHTE IM FALLAUFBAU
- III. GRUNDRECHTSFUNKTIONEN DER FREIHEITS-GRUNDRECHTE – EIN ÜBERBLICK
- IV. GRUNDRECHTSADRESSATEN
- V. GRUNDRECHTSBERECHTIGTE
- VI. GRUNDRECHTE ALS EINGRIFFSABWEHRRECHTE

Inhalte der Veranstaltung

D. Die Verfassungsbeschwerde

- I. AUFBAU DER GERICHTSBARKEIT
- II. VERFASSUNGSBESCHWERDE, ART. 93 I NR. 4 A GG

Inhalte der Veranstaltung

E. Die einzelnen Grundrechte

- I. GARANTIE DER MENSCHENWÜRDE, ART. 1 I GG
- II. ALLGEMEINE HANDLUNGSFREIHEIT, ART. 2 I GG
- III. ALLGEMEINES PERSÖNLICHKEITSRECHT, ART. 2 I IVM
ART. 1 I GG
- IV. RECHT AUF LEBEN UND KÖRPERLICHE UNVERSEHRTHEIT,
ART. 2 II 1 GG
- V. FREIHEIT DER PERSON, ART. 2 II 2, 104 GG
- VI. GLEICHHEITSRECHTE

Inhalte der Veranstaltung

E. Die einzelnen Grundrechte (Fortsetzung)

- VII. GLAUBENS-, WELTANSCHAUUNGS- UND
GEWISSENSFREIHEIT, ART. 4 GG
- VIII. KOMMUNIKATIONSGRUNDRECHTE AUS ART. 5 I GG
- IX. KUNST- UND WISSENSCHAFTSFREIHEIT, ART. 5 III GG
- X. SCHUTZ VON EHE UND FAMILIE, ART. 6 – EINE SKIZZE
- XI. SCHULISCHE GRUNDRECHTE UND
PRIVATSCHULFREIHEIT, ART. 7 II – V GG – EINE SKIZZE
- XII. VERSAMMLUNGSFREIHEIT, ART. 8 I GG

Inhalte der Veranstaltung

E. Die einzelnen Grundrechte (Fortsetzung)

XIII. VEREINIGUNGS- UND KOALITIONSFREIHEIT,
ART. 9 I, III GG

XIV. BRIEF-, POST- UND FERNMELDEGEHEIMNIS,
ART. 10 I GG

XV. FREIZÜGIGKEIT, ART. 11 I GG

XVI. BERUFSFREIHEIT, ART. 12 I GG

XVII. UNVERLETZLICHKEIT DER WOHNUNG, ART. 13 GG

XVIII. EIGENTUMSGARANTIE, ART. 14 I GG

Inhalte der Veranstaltung

E. Die einzelnen Grundrechte (Fortsetzung)

XIX. SCHUTZ VOR AUSBÜRGERUNG UND AUSLIEFERUNG
UND DAS ASYLRECHT, ART. 16, 16 A GG – EINE SKIZZE

XX. PETITIONSRECHT, ART. 17 GG – EINE SKIZZE

XXI. WIDERSTANDSRECHT, ART. 20 IV GG – EINE SKIZZE

XXII. WAHLRECHT, ART. 38 GG – EINE SKIZZE

XXIII. FORMELLE GRUNDRECHTE

A. EINFÜHRUNG IN DAS VERFASSUNGSRECHT

I. Staat und Rechtsordnung

II. Spezifische Probleme Der GR-Interpretation

III. Handlungsformen öffentlicher Gewalt

B. HISTORISCHE GRUNDLAGEN DER GRUNDRECHTE

(K: § 2 Rn. 18 ff.; I: § 1 Rn. 5 ff.; H: § 2 S. 13 ff.)

I. „Vorstaatlichkeit“ der Grundrechte?

II. Grundrechte im 18./19. Jahrhundert

1. Nordamerika

2. Frankreich

3. Deutschland

III. Grundrechte in der WRV

1. Grundrechte der Weimarer Reichsverfassung (WRV)

- a. Freiheitsrechte
- b. Soziale Grundrechte

2. Wirkungskraft der Grundrechte der WRV

3. Gerichtliche Durchsetzung der Grundrechte

IV. Effektuierung der Grundrechte im GG

C. ALLGEMEINE GRUNDRECHTSLEHREN

(K: §§ 3-6 Rn. 51 ff.; I: §§ 2, 3 Rn. 53 ff.; H: §§ 4-9 S. 39 ff.)

I. Normenhierarchie

1. *Bundesebene*
2. *Europäische Union, Bund und Länder*
3. *Nationale und europäische Grundrechte, EMRK*

II. Grundrechte im Fallaufbau

III. Grundrechtsfunktionen der Freiheits- Grundrechte – ein Überblick

1. Abwehrrecht
2. Grundrechtliche Schutzpflichten
3. (Sonstige) Leistungsrechte
4. Einrichtungsgarantien
5. Grundrechtsschutz in und durch
Verfahren/Organisation
6. Objektive Wertordnung

IV. Grundrechtsadressaten

V. Grundrechtsberechtigte

1. *Natürliche Personen*
2. *(Inländische) juristische Personen des
Privatrechts*
 - a. *Art. 19 III GG*
 - b. *Nichtinländische juristische Personen und
EU-Recht*
3. *Juristische Personen des öffentlichen
Rechts?*

VI. Grundrechte als Eingriffsabwehrrechte

1. Schutzbereich

- a. *Personeller Schutzbereich*
- b. *Sachlicher Schutzbereich – zugleich zum Umgang mit Normen*

2. Grundrechtseingriff

- a. *Sog. klassischer Grundrechtseingriff*
- b. *Sog. modernes Eingriffsverständnis*
 - aa. Gängige Kriterien zur Beurteilung der Eingriffsqualität
 - bb. BVerfG

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

a. Beachtung des einzelgrundrechtsspezifischen Gesetzesvorbehalts

b. Anforderungen an das einschränkende Gesetz (sog. Schranken-Schranken)

aa. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

- (1) Legitimes Ziel
- (2) Eignung
- (3) Erforderlichkeit
- (4) Angemessenheit

bb. Sonstige Anforderungen an das einschränkende Gesetz

- (1) Wesentlichkeitstheorie, Bestimmtheit und Normenklarheit
- (2) Verbot des Einzelfallgesetzes und Zitiergebot
- (3) Einzelgrundrechtsspezifische Anforderungen an das einschränkende Gesetz: zB Zensurverbot, Art. 5 I 3 GG

c. *Anwendung des Gesetzes im Einzelfall*

- aa. Gesetz und Anwendung im Einzelfall
- bb. Verfassungskonforme Auslegung

D. DIE VERFASSUNGSBESCHWERDE

(K: §§ 34-36 Rn. 1285 ff.)

I. Aufbau der Gerichtsbarkeit

II. Verfassungsbeschwerde, Art. 93 I Nr. 4a GG

1. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

a. Beschwerdeberechtigung

b. Beschwerdegegenstand

c. Beschwerdebefugnis

aa. Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung

bb. Eigene, gegenwärtige und unmittelbare
Beschwer

d. Form und Frist

e. Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität

aa. Rechtswegerschöpfung

bb. Subsidiarität

2. Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

E. DIE EINZELNEN GRUNDRECHTE

I. Garantie der Menschenwürde, Art. 1 I GG

1. *Allgemeines*

- Nach den Verbrechen in den Jahren 1933-45 bewusst an den Anfang des GG gestellt
- Schutz durch die sog. Ewigkeitsklausel, Art. 79 III GG

2. *Grundrechtsqualität von Art. 1 I GG?*

- Ganz h.M.: Rechtssatzqualität des Art. 1 I GG
- Uneinigkeit: Auch Qualität als Grundrecht, d.h. Art. 1 I GG als **subjektives Recht**?
 - Ansicht 1: Keine Grundrechtsqualität
 - „nachfolgenden“ in Art. 1 III GG
 - Entwertung, wenn Einstufung als Grundrecht (da so „normale“ Grundrechtsinterpretation eröffnet)

2. Grundrechtsqualität von Art. 1 I GG?

- hM: Es handelt sich um ein Grundrecht
 - Gegen „nachfolgenden“ in Abs. 3: Überschrift „Die Grundrechte“ vor Art. 1 GG
 - Volle Schutzfunktion nur, wenn subjektives Recht
 - Für den Einzelnen wichtigstes Prinzip muss subjektive Seite haben
- BVerfG: Grundrecht (vgl. nur BVerfE 125, 175, 223)

3. Grundrechtsfunktionen: Besonderheiten

Wortlaut: Verpflichtung des Staates, die Menschenwürde zu „**achten**“ und zu „**schützen**“

- „Achten“: Der Staat darf nicht antasten (Grundrechte als Eingriffsabwehrrechte)
- „Schützen“: Der Staat muss – über das Unterlassen eigenen Eingreifens hinaus – die Würde des Menschen aktiv sichern

4. **Bestimmung des Schutzbereichs**

a. Sachlicher Schutzbereich

- Mitgifttheorie (christlicher und aufklärerischer Ansatz): Würde kommt dem Menschen wegen seiner Gottesebenbildlichkeit/Vernunftbegabung/Willensfreiheit zu
- Leistungstheorie: Leistung der Identitätsbildung und Selbstdarstellung

- Anerkennungstheorie: Menschen schulden sich als gleiche und freie Individuen Anerkennung, durch die sie sich in einer staatlichen Anerkennungsgemeinschaft verfassen
- Eventuell Synthese?
- Lösung: Letztlich keine positive Bestimmung des Schutzbereichs, sondern Bestimmung jener staatl. Verhaltensweisen, die einen Eingriff darstellen (dazu sogleich im Eingriff)

b. Persönlicher Schutzbereich

Probleme des Beginns und des Endes der Grundrechtsträgerschaft (vgl. allg. Lehren):

- Menschenwürde vor der Geburt?
- Menschenwürde nach dem Tod?

5. *Eingriff in die Menschenwürdegarantie*

Bestimmung der staatlichen Eingriffe in die Menschenwürde über die sog. Objektformel (anknüpfend an Dürig, 1958):

Ein ***Eingriff*** in die Menschenwürde liegt vor, wenn der Einzelne ***zum bloßen Objekt staatlichen Handelns*** gemacht wird.

Konkretisierung im „Abhörurteil“, E 30, 1, 26:

- Prinzipielle Infragestellung der Subjektqualität
- Willkürliche Missachtung der Menschenwürde

5. *Eingriff in die Menschenwürdegarantie*

Typische staatliche Eingriffe:

- Folter, Schmähung, Brandmarkung
- Grausame Strafen
- Sklaverei, Leibeigenschaft, Menschenhandel
- Zerstörung menschlicher Intimität

5. *Eingriff in die Menschenwürdegarantie*

Sonderproblem:

Unverzichtbarkeit der Menschenwürde?

Ist ein **Verzicht** auf die Menschenwürde möglich?

- BVerwG (Peep-Show, E 64, 274, 279; Laserdrome, E 115, 189 ff): objektiver, unverfügbarer Wert, kein Verzicht möglich
- aA: Personale Autonomie macht Kern der Menschenwürde aus, Grundrechtsverzicht ist Grundrechtsgebrauch

6. *Rechtfertigung eines Eingriffs?*

Üblicherweise: einfacher / qualifizierter Gesetzesvorbehalt und / oder koll. Verfassungsrecht

Hier: „*unantastbar*“

- Meint: Die Menschenwürde darf nicht angetastet werden.
- Antasten = Berühren = Eingreifen
- Wenn in sie schon nicht eingegriffen werden darf, dann kommt eine Rechtfertigung nicht in Betracht.
- Folge (hM): Eingriffe sind nicht rechtfertigungsfähig, **Eingriff** in Art. 1 = **Verletzung** von Art. 1

6. *Rechtfertigung eines Eingriffs?*

Manche (zB Jarass/Pieroth, Art. 1 Rn. 16): Grundsätzlich kann ein Eingriff nicht gerechtfertigt werden, aber es gibt zu diesem Grundsatz eine (einzige) Ausnahme.

Diese liegt vor, wenn durch den Staat in die Würde eines Menschen eingegriffen wird, um die Würde eines anderen Menschen zu schützen.

Beispiel: „Fall Gäfgen“ und sog. Rettungsfolter, instruktiv dazu Wittreck, DÖV 2003, 873 ff.

7. **Weitere Besonderheiten der Norm**

- Menschenwürde wird oftmals mit anderen Verfassungsnormen verbunden, zB
 - Art. 2 I iVm 1 I GG (APR)
 - Art. 1 I iVm 20 I GG (Hartz-IV)
- Jedes Grundrecht verfügt über einen „**Menschenwürdekern**“,

II. **Allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 I GG**

1. **Schutzbereich**

- a. HM: Allgemeine Handlungsfreiheit
(BVerfGE 6, 32 ff. – Elfes; BVerfGE 80, 137 ff. – Reiten im Walde)
- b. Restriktivere Ansätze
 - aa. Persönlichkeitskerntheorie, Peters in FS Laun, S. 667 ff.
 - bb. Persönlichkeitsrelevanztheorie(n), Hesse, Grundzüge des VerfR, Rn. 425 ff.; Grimm, Sondervotum zu BVerfGE 80, 137

- b. Restriktivere Ansätze
- cc. Ausschluss drittschädigenden Verhaltens
(zB Isensee, HStR, Band IX, § 191 Rn. 100)
- c. Diskussion/Argumente
- Wortlaut (Entfaltung der Persönlichkeit)
 - Systematik (weite Schranke)
 - Historie („schlechter Klang“)

- 2. *Folgen des weiten Schutzbereichs-verständnisses der hM***
- a. Funktion und Charakter der allgemeinen Handlungsfreiheit im Verhältnis zu anderen Grundrechtsbestimmungen
- b. Verfassungsbeschwerde und Kontrolle von Normen

3. *Eingriff*

4. *Rechtfertigung*

Schranken der allgemeinen Handlungsfreiheit?

- Wortlaut: *Rechte anderer, verfassungsmäßige Ordnung, Sittengesetz*
- BVerfG in E 6, 32 (3. LS): Verfassungsmäßige Ordnung = verfassungsmäßige Rechtsordnung, d.h. die Gesamtheit der Normen, die formell und materiell der Verfassung gemäß sind.
- Daher: einfacher Gesetzesvorbehalt

III. **Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Art. 2 I iVm Art. 1 I GG**

1. *Allgemeines und textliche Verortung*

- Textliche Verankerung in Art. 2 I GG (Basis) und Art. 1 I GG
- Entwicklung in der Rechtsprechung
 - Zunächst BGH (BGHZ 13, 334 – Leserbrief)
 - BVerfG ansatzweise seit E 6, 32 (Elfes)
 - Vom BVerfG immer weiter ausgeformt und präzisiert

2. **Überblick: Schutzbereichsgehalte**

Geschützt: „Selbstentwurf“ eines Menschen, und zwar im Hinblick auf

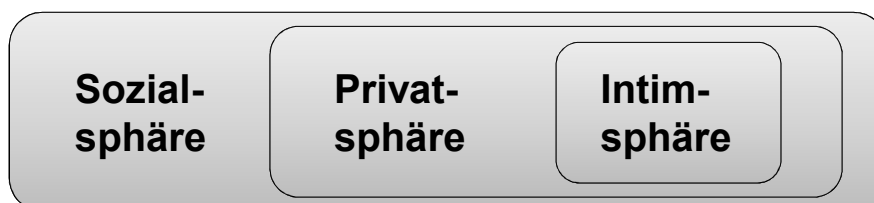
- **Selbstbestimmung**
Recht, seine Identität selbst zu bestimmen und zu bilden
- **Selbstbewahrung**
Recht des Einzelnen, in Ruhe gelassen zu werden und sich zurückzuziehen
- **Selbstdarstellung**
Recht zur Selbstdarstellung (insb. Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung)

3. **Eingriff und Rechtfertigung**

Eingriffe typischerweise keine Ge- und Verbot, bspw.

- Staatlicher Zugriff auf Krankenakten (BVerfGE 32, 373 ff)
- Videoüberwachung (BVerfGE NVwZ 2007, 688)
- Erhebung von Daten zur Volkszählung (E 65, 1)
- Online-Durchsuchung (BVerfGE 120, 274 ff)
- Vorenthalten der Kenntnis der eigenen Abstammung (BVerfGE 79, 256 ff; Drittwirkung)

Im Rahmen des Eingriffs ist es sinnvoll, schon eine Weichenstellung für die Prüfung der Rechtfertigung vorzunehmen: die Feststellung, in welche „Sphäre“ des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Staat eingreift (sog. **Sphärentheorie**)



In Bezug auf die Rechtfertigung stellt sich die Frage, welchen **Schranken** das APR unterliegt.

Problem: Grundrecht knüpft textlich an

- Art. 2 I GG („verfassungsmäßige Ordnung“, d.h. jedes verfassungsgemäße Gesetz, also einfacher GV) und
- Art. 1 I GG (nach hM keine Beschränkungsmöglichkeit) an.

Lösung: Es gelten die Schranken des Art. 2 I GG, der besonderen Relevanz des APR wird in der Prüfung der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen

Die Feststellung, in welche „Sphäre“ der Staat eingreift, ist in der Rechtfertigung wieder aufzugreifen, und zwar im Hinblick auf die **Höhe der Anforderungen** an die Rechtfertigung des Eingriffs:



4. **Einzelne Schutzbereichsgehalte**

- a. Selbstdarstellung: Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung

Von besonderer Wichtigkeit ist das **Grundrecht auf informationelle Selbstdarstellung** als Teilausprägung des allg. Persönlichkeitsrechts

aa. Geburtsstunde

- 15.12.1983: „Volkszählungsurteil“, BVerfGE 65, 1
- Reaktion auf neuartige Gefährdungslagen

bb. Schutzbereich

- *Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden*
- Schützt gegen staatliche Datenerhebungen und -verarbeitungen

cc. Eingriffe

- Jeder Akt staatlicher Informations- und Datenerhebung und -verarbeitung, der schlichten Kenntnisnahme, Speicherung, Verwendung, Weitergabe oder Veröffentlichung
- Grenzfall: Automatisierte Erfassung und anschließende sofortige Löschung (automatisiertes Erfassen von Kfz-Kennzeichen, BVerfGE 120, 378, 397 ff.)

- dd. Spezielle verfassungsrechtliche Vorgaben für eingreifende Gesetze
- Bereichsspezifische Befugnisnorm
 - Anforderungen an Organisation und Verfahren
 - Für personenbezogene Daten gilt ein strenger Zweckbindungsgrundsatz
 - Die Sphärentheorie kommt auch hier zur Anwendung (Bestimmtheit, Verhältnismäßigkeit)

- b. Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (sog. **IT-Grundrecht**)
- aa. Geburtsstunde
- 27.02.2008: BVerfGE 120, 274 (Online-Durchsuchung)
 - Neue Ausprägung soll vor staatl. Verhalten schützen, das nicht bereits durch Art. 10, 13 oder das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung geschützt ist

bb. Schutzbereich

- Geschützt werden informationstechnische Systeme (insb. Computer und Smartphones)
- **Vertraulichkeit** dieser Systeme
Vom System erzeugte, verarbeitete und gespeicherte Daten bleiben vertraulich
- **Integrität** dieser Systeme:
Systeme werden nicht verändert, dh es wird keine (heimliche) Software installiert

cc. Eingriffe und Rechtfertigung

Eingriffe:

- Kenntnisnahme vertraulicher Daten aus diesen Systemen durch den Staat
- Veränderung der Systeme, zB durch Aufspielen eines „Trojaners“ zwecks Ausspähung

Rechtfertigung: Wichtig sind hier – neben der Prüfung der VHM – vor allem die Gebote der Normenklarheit und Normenbestimmtheit

5. *Zu Drittwirkungskonstellationen*

Oftmals wird das APR im Kontext einer Drittwirkungskonstellation relevant (vgl. die Ausführungen zur mittelbaren Drittwirkung von Grundrechten in den allgemeinen Grundrechtslehren)

Konflikte bestehen häufig zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und

- der Meinungs- und Pressefreiheit (Caroline von Monaco; E 97, 125; 101, 361; 120, 180) sowie
- der Kunstfreiheit (zB Esra, BVerfGE 119, 1 ff)

Richtschnur für die Lösung von Konflikten zwischen dem APR und der Meinungs-/Pressefreiheit:
Umfassende Abwägung zwischen den Positionen im Rahmen der Normen des einfachen Rechts

Kriterien sind unter anderem:

- Informationswert
- Schutzwürdigkeit des Betroffenen (Sphäre?)
- Wenn Bild: Bildentstehung (Privater/öffentlicher Raum?)
- Prominenz (bewusste Öffentlichkeit/Leitbild- und Kontrastfunktion)

IV. Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Art. 2 II 1 GG

1. *Schutzbereich*

- Leben: körperliches Dasein, biologisch-physische Existenz
- Körperliche Unversehrtheit: Gesundheit im biologisch-physiologischen Sinn, auch im Hinblick auf die Psyche; nicht dagegen soziales Wohlempfinden

2. *Eingriff*

- Todesstrafe, polizeilicher Rettungsschuss etc.
- Zufügung von Schmerzen
- Impfzwang (BVerwGE 9, 78, 79)
- Zwangsweises Abschneiden der Haare?
BVerfGE 47, 239, 248 vs. BVerwGE 125, 85, 88
- Nicht Heilbehandlung mit Einwilligung

3. *Rechtfertigung*

- Art. 2 II 3 GG: einfacher Gesetzesvorbehalt
- Schranken-Schranken: speziell 104 I 2 und 102 GG; Verhältnismäßigkeit

V. Freiheit der Person, Art. 2 II 2, 104 GG

1. *Verhältnis und Hintergrund der Normen*

- Normen haben den gleichen Schutzbereich
- Art. 104 GG enthält aber einen qualifizierten Gesetzesvorbehalt ggü. Art. 2 II 3 GG
- Art. 104 GG knüpft an das Institut des „habeas corpus“ an, welches vor allem rechtsstaatliche Maßstäbe statuiert(e), welche durch den Richter zu gewährleisten sind. Stellung im Abschnitt über die „Rechtsprechung“ ist daraus zu erklären

2. *Schutzbereich*

- Freiheit der Person: (nur) die körperliche Bewegungsfreiheit
- (Positives) Recht, einen Ort aufzusuchen, und (negatives) Recht, einem Ort fernzubleiben
- *Umstritten*: Ver- oder Gebote, die nicht von unmittelbarem Zwang oder dessen Androhung begleitet sind (zB Vorladungen)

3. *Eingriff*

- Unterscheidung zwischen Beschränkungen und Entziehungen (vgl. Art. 104 II GG)
- Abgrenzung:
 - Räumliche Komponente (FE: nach jeder Richtung an einem eng umgrenzten Ort)
 - Zeitliche Komponente

4. *Rechtfertigung*

- Art. 104 I GG für Beschränkungen: Beachtung von Formen, die in förmlichen Gesetzen niedergelegt sind
- Art. 104 II – IV GG: besondere Anforderungen

VI. Gleichheitsrechte

1. *Unterscheidung und Unterschied zwischen Freiheits- und Gleichheitsrechten*

2. *Adressaten des Gleichheitssatzes*

- a. Rechtsanwendungsgleichheit
- b. Rechtssetzungsgleichheit

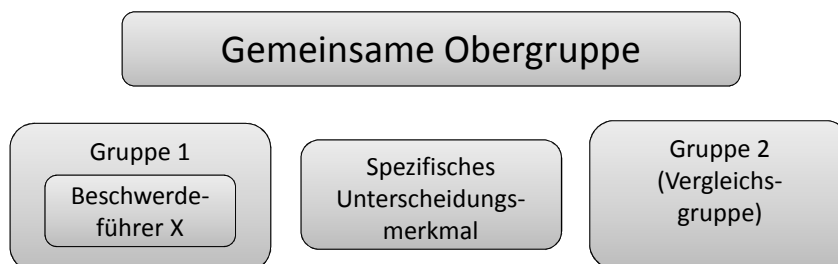
2. Prüfung eines Gleichheitsrechts (Ungleichbehandlung)

Übersicht:

1. Schritt: Feststellung einer (Un)gleichbehandlung
2. Schritt: Verfassungsrechtliche Rechtfertigung der (Un)gleichbehandlung

Die Prüfung im Einzelnen:

- a. (Un)gleichbehandlung
 - aa. Auffinden zweier Vergleichsgruppen mit gemeinsamer Obergruppe und spezifischem Unterscheidungsmerkmal



- bb. Behandlung durch den selben Normgeber/Normadressaten

- cc. Feststellung der Ungleichbehandlung der Vergleichsgruppen

- b. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Ungleichbehandlung
 - aa. Allgemeiner Gleichheitssatz
 - (1) Zwei Rechtfertigungsmaßstäbe
 - **Willkürformel:** Art. 3 I GG ist nur verletzt, wenn ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonstwie sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung nicht aufzufinden ist (BVerfGE 1, 14, 52)

- Sog. „**Neue Formel**“: Art. 3 I GG ist dann verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (BVerfGE 55, 72, 88)

(2) Welcher Maßstab gilt?

Neue Formel bei

- Personenbezogenen und (kaum) zu beeinflussenden Differenzierungen
- Ähnlichkeit zwischen dem Differenzierungsmerkmal und den verbotenen Merkmalen aus Art. 3 III GG
- Eingriffen in Freiheitsgrundrechte

Willkürformel im Übrigen

(3) Prüfung anhand des festgelegten Maßstabs

- Willkürformel
(Bsp.: Kein Sozialhilfe für Reiche)
- Neue Formel
(Bsp.: Kein Studium ohne Abitur)

bb. Spezielle Gleichheitsrechte

- Art. 3 II, III GG
- Art. 6 GG
- Art. 33 I, II, III GG
- Art. 38 I GG

4. Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen den Gleichheitssatz

- IdR (nur) Unvereinbarkeits-, nicht Nichtigerklärung
- Grund: IdR mehrere Möglichkeiten zur Aufhebung der Ungleichbehandlung (Gewaltenteilung, Legitimation des Parl.)

VII. Glaubens-, Weltanschauungs- und Gewissensfreiheit, Art. 4 GG

1. Einleitend: Staat und Kirche

- Mögliche Regelungen moderner Staaten:
 - Einrichtung einer Volkskirche, enge Bindung an den Staat, zB § 4 der dänischen Verfassung:

„Die evangelisch-lutherische Kirche ist die dänische Volkskirche und wird als solche vom Staat unterstützt.“

- Laizistisches Modell, d.h. strikte Trennung von Staat und Kirche, zB Art. 1 der frz. Verfassung:

„Frankreich ist eine unteilbare, laizistische, demokratische und soziale Republik.“
- Modell des Grundgesetzes:

Modifiziertes Trennungsprinzip (Morlok, Rn. 180)

 - „Es besteht keine Staatskirche“, Art. 140 GG iVm Art. 137 I WRV
 - Religionsgemeinschaften werden aber als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt (Folge: Sie können Steuern erheben, Art. 137 V, VI WRV)

2. **Schutzbereich der Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit**

- **Religion und Weltanschauung**
 - Eine mit der Person des Menschen verbundene Gewissheit über bestimmte Aussagen zum Weltganzen sowie zur Herkunft und zum Ziel des menschlichen Lebens, BVerwGE 90, 112, 115 (Osho)
 - Sinndeutung der Welt im Ganzen, Gesamtansicht über das Leben; dies grenzt sie von Überzeugungen zu Teilaspekten der Welt und des Lebens ab (vgl. etwa BVerwG NJW 2005, 85 ff: Mitgliedschaft und Funktion in der NPD)

- **Unterschied (zugleich Abgrenzung):**
 - Transzendenz religiöser Vorstellungen, d.h. Bezugnahme auf eine den Menschen überschreitende und umgreifende Wirklichkeit
 - Immanenz weltanschaulicher Konzepte, d.h. lediglich Bezugnahme auf innerweltliche Vorgänge (s. jeweils BVerwGE 90, 112, 115)

Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht | Prof. Dr. Cremer

RUB

▪ *Geschützt:*

forum internum

Glauben bilden und besitzen

Äußern und verbreiten des Glaubens, nach dem Glauben handeln

forum externum

Staatsrecht I – Grundrechte | Wintersemester 2013/2014 | Folie 77

Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht | Prof. Dr. Cremer

RUB

- Zwar unterscheidet Art. 4 Abs. 1, 2 GG zwischen verschiedenen Handlungen, aber das BVerfG sieht in der Norm ein **einheitliches Grundrecht** der Glaubensfreiheit verankert (vgl. E 24, 236, 245)
- Das Grundrecht hat auch eine negative Dimension und umfasst dabei die Freiheit, einen Glauben nicht bilden zu müssen bzw. die Freiheit vor einem aufgezwungenen Glauben
- Ein wirtschaftliches Interesse iZm glaubensgeleittem Handeln ist unschädlich, sofern das wirtschaftliche Interesse nicht zum Selbstzweck wird, sondern auf den Glauben bezogen ist

Staatsrecht I – Grundrechte | Wintersemester 2013/2014 | Folie 78

Problem: Wer entscheidet darüber, ob eine Gemeinschaft eine *Glaubensgemeinschaft* ist?

- Über die Eröffnung des SB des Grundrechts **entscheidet der Staat** (insb. Gerichte)
- Die bloße Behauptung, man sei eine Glaubensgemeinschaft, reicht nicht aus
- „Vielmehr muß es sich auch tatsächlich, nach geistigem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild,“ um eine Glaubensgemeinschaft handeln“, BVerfGE 83, 341, 353 (Bahá'í)
- Demnach: Grds. maßgeblich ist zwar das **Selbstverständnis der Grundrechtsträgers**, aber es muss plausibel vorgetragen werden

Sonderproblem:

Inanspruchnahme der Glaubensfreiheit für kultische Handlungen, die nicht der überwiegenden Anzahl der Mitglieder der Glaubensgemeinschaft entsprechen

Lösung: Auch derartige Handlungen werden von der Glaubensfreiheit geschützt, aber die **Anforderungen** an die **Plausibilität und Ernsthaftigkeit** der Handlungen als glaubensgeleitet sind **erhöht**.

- Neben der individuellen hat das Grundrecht – teils iVm Art. 19 III GG - auch eine **kollektive Komponente**
 - Freiheit kommt dann auch der Vereinigung als solcher zu
 - Unterscheide: (individuelle) Freiheit, sich zu einer Glaubensvereinigung zusammen zu schließen, und (kollektive) Freiheit eben dieser Vereinigung
 - Art. 140 GG iVm 137 Abs. 3 WRV – Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften

3. *Schutzbereich der Gewissensfreiheit*

- **Gewissen:** Eine Gewissensentscheidung ist eine ernstliche, sittliche und an den Kategorien von „Gut“ und „Böse“ orientierte Entscheidung, die der Einzelne als in einer bestimmten Lage für sich bindend und verpflichtend erfährt (BVerfGE 12, 45, 55 – Kriegsdienstverweigerung)
- Auch hier erstreckt sich die Freiheit auf ein forum internum und ein forum externum
- Grundrechtsträger: nur natürliche Personen

4. *Eingriff*

- In die Glaubensfreiheit:
 - Forum internum: Indoktrinierendes Beeinflussen einer Meinung / der Bildung einer Meinung
 - Forum externum:
 - Zwang, seinen Glauben zu bekunden
 - Verbot, seinen Glauben zu bekunden und danach zu handeln
- In die Gewissensfreiheit: Staatliche Ge- und Verbote an den Grundrechtsträger, sich trotz Berufung auf eine Gewissensentscheidung in einer bestimmten Weise zu verhalten

5. *Rechtfertigung*

- *Glaubensfreiheit:*
 - Art. 4 I, II GG enthält keine ausdrücklichen Schranken; daher (noch) hM / BVerfG:
Schranken = **kollidierendes Verfassungsrecht**
 - aA: Schranken aus Art. 140 GG iVm Art. 136 I, 137 III 1 WRV = **einfacher Gesetzesvorbehalt**
 - Dafür: WRV ist vollgültiges VerfassungsR
 - Dagegen: Stellung der Norm außerhalb des GR-Katalogs, Folge: leichter einschränkbar als die Gewissensfreiheit,
Entstehungsgeschichte
- *Gewissensfreiheit:* Nur kollidierendes VerfassungsR

VIII. Kommunikationsgrundrechte aus Art. 5 I GG

Überblick: in Art. 5 I GG enthaltene Grundrechte

- Meinungsfreiheit, Art. 5 I 1 Alt. 1 GG
- Informationsfreiheit, Art. 5 I 1 Alt. 2 GG
- Pressefreiheit, Art. 5 I 2 Var. 1 GG
- Rundfunkfreiheit, Art. 5 I 2 Var. 2 GG
- Filmfreiheit, Art. 5 I 2 Var. 3 GG

1. *Schutzbereiche*

- a. Meinungsfreiheit, Art. 5 I 1 Alt. 1 GG
 - aa. Meinungsäußerungen
 - Werturteile (BVerfGE 61, 1, 8: „*Konstitutiv für [eine Meinungsäußerung] ist [...] das Element der Stellungnahme, des Dafürhaltens, des Meinens im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung*“)
 - Kennzeichen: Meinungen sind nicht dem Beweise zugänglich, sie sind nicht beweis- oder widerlegbar

bb. Schutz von Tatsachenbehauptungen?

- Unterschied im Hinblick auf Werturteile:
Tatsachen sind dem **Beweise zugänglich**
- Grundsatz: kein Schutz, aber in Tatsachenbehauptungen ist oftmals ein Werturteil enthalten bzw. sie sind Voraussetzung für die Bildung von Meinungen
- Zudem: Es lässt sich nicht immer klar zwischen Tatsachenbehauptung und Werturteil unterscheiden (bspw. BVerfGE 61, 1 ff: „CSU = NPD Europas“)
- Derartige Tatsachenbehauptungen werden **auch vom Schutz** der Meinungsfreiheit **umfasst**

Nicht geschützt:

- Die erwiesen oder bewusst unwahre Tatsachenbehauptung (BVerfGE 54, 208, 219 – Böll; BVerfGE 90, 241, 247 f. – Auschwitzlüge)
- Aufzwingen einer Meinung durch wirtschaftliche Machtmittel (BVerfGE 25, 256, 264 f. – Blinkfuer); aber geschützt: Boykottaufruf (BVerfGE 7, 198, 212 – Lüth)
- Rein statistische Daten (BVerfGE 65, 1, 40 – Volkszählungsurteil)

Indessen geschützt:

- Negative Meinungsfreiheit, also die Freiheit vor dem Zwang, seine Meinung äußern zu müssen oder fremde Meinungen als eigene zu verbreiten
- Wahl von Zeit und Ort der Äußerung
- Zugang der Meinung beim Adressaten, allerdings wirkt der Schutz hier nur zu Gunsten des Äußernden, der Adressat kann sich hinsichtlich des Zugangs nicht auf das Grundrecht berufen
- Geschützt, aber regelmäßig in der Abwägung zurücktretend: Schmähkritik (BVerfGE 93, 266 ff – „Soldaten sind Mörder“ [Leitsätze])

- b. Informationsfreiheit, Art. 5 I 1 Alt. 2 GG
- **Informationsquelle:** jeder Träger von Informationen, auch Ereignisse und Vorgänge (zB Gerichtsverhandlungen, siehe BVerfGE 103, 44 – ntv [3. LS])
 - **Allgemeine Zugänglichkeit:** Informationsquellen, die geeignet und dazu bestimmt sind, der Allgemeinheit, also einem individuell nicht bestimmbareren Personenkreis, Informationen zu verschaffen (BVerfGE 27, 71, 83 – Leipziger Volkszeitung)

- **Wichtig:** Das Grundrecht vermittelt **kein** Recht auf **Eröffnung einer Informationsquelle**
- Über die Zugänglichkeit einer Informationsquelle und die Modalitäten des Zugangs entscheidet, wer über das Bestimmungsrecht verfügt.
- Erst **nach** Eröffnung der allgemeinen Zugänglichkeit kann der SB betroffen sein.
- **Problem:** Staatlich eröffneter Informationszugang und dessen Verkürzung (zB Gerichtsöffentlichkeit)

(Siehe dazu etwa BVerfGE 103, 44 – ntv [Leitsätze 1 und 2])

c. Pressefreiheit, Art. 5 I 2 Var. 1 GG

- **Presse:** alle zur Verbreitung geeigneten und bestimmten Druckerzeugnisse (sowohl periodisch als auch einmalig Gedrucktes); darüber hinaus mittlerweile auch Internetseiten einer Zeitung, Tonträger usw (Jarass/Pieroth, Rn. 611)
- Geschützt: Beschaffung der Information bis hin zur Verbreitung der Nachrichten und Meinungen, BVerfGE 20, 162, 176 - Spiegel
- GR-Träger: alle im Pressewesen tätige Personen und Unternehmen, also Journalisten, Verleger, Redakteure usw

- **Abgrenzung zur Meinungsfreiheit:**
 - *Teile des Schrifttums*: Pressefreiheit ist lex specialis; die in der Presse geäußerte Meinung unterfällt dem Schutz der Pressefreiheit (etwa Hufen, § 27 Rn. 10)
 - *BVerfG / Teile des Schrifttums*: Die Meinung in der Presse wird von der Meinungsfreiheit geschützt, die Pressefreiheit schützt nur „Pressespezifisches“ (BVerfGE 85, 1, 12 – Bayer-Aktionäre; Piroth/Schlink Rn. 616)

- d. **Rundfunkfreiheit, Art. 5 I 2 Var. 2 GG**
- **Rundfunk**: jede an eine unbestimmte Vielzahl von Personen gerichtete drahtlose oder drahtgebundene Übermittlung von Gedankeninhalten durch physikalische Wellen (also Radio, Fernsehen usw)
 - **Geschützt**: Tätigkeiten von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung von Nachrichten und Meinungen (der Pressefreiheit entsprechend)

- GR-Träger
 - öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (zwar Einheiten des Staates, aber sog. „grundrechtsdienende jur. Personen des öffentl. Rechts“; das sog. Konfusionsargument gilt in diesem Zusammenhang nicht)
 - Private
- Besondere Bedeutung des Rundfunks für die Meinungsbildung, daher etliche Anforderungen an die Ausgestaltung des Rundfunksystems (zB Finanzierung, Gebot organisatorischer und programmatischer Binnenpluralität etc)

- e. **Filmfreiheit, Art. 5 I 2 Var. 3 GG**
- **Film:** Übermittlung von Gedankeninhalten durch Bilderreihen, die zur Projektion bestimmt sind (Pieroth / Schlink, Rn. 625)
 - Grundrecht tritt oftmals hinter anderen grundrechtlichen Gewährleistungen zurück
 - Soweit Kunst iSv Art. 5 III GG: Schutz durch Kunstfreiheit
 - Soweit im Rundfunk übermittelt: Rundfunkfreiheit

2. **Eingriffe**

- a. Meinungs-, Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit
 - Verbote, seine Meinung zu äußern, Behinderungen dabei
 - Behinderung / Verbot von Pressearbeit
 - Nicht: Anforderungen an den Rundfunk, um die Rundfunkfreiheit zu sichern (Ausgestaltung des Grundrechts)
- b. Informationsfreiheit
 - Zugang zu Informationen wird verhindert oder zeitlich verzögert

3. **Rechtfertigung**

- a. Schranken, Art. 5 II GG
 - *Allgemeine Gesetze*
 - *Bestimmungen zum Schutze der Jugend*
 - *Recht der persönlichen Ehre*
- aa. Allgemeine Gesetze
 - **Sonderrechtslehre:** Ein allgemeines Gesetz verbietet nicht eine Meinung als solche, sie richtet sich nicht gegen die Äußerung der Meinung als solche

- **Abwägungslehre:** Das Gesetz ist allgemein, wenn es dem Schutze eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung, zu schützenden Rechtsguts dient, (dem Schutze eines Gemeinschaftswerts, der gegenüber der Betätigung der Meinungsfreiheit den Vorrang hat)
- **BVerfG:** Kombination der Ansätze, st. Rspr. seit BVerfGE 7, 198, 209 f. - Lüth

- Das BVerfG hat in der sog. „Wunsiedel-Entscheidung, BVerfGE 124, 300, 321 ff folgendes Prüfungssystem entwickelt:
 - Knüpft Norm an Meinungsinhalt an? Wenn nein: in jedem Fall allgemeines Gesetz!
 - Wenn Anknüpfung an den Inhalt: Schützt die Norm ein auch sonst in der Rechtsordnung geschütztes Rechtsguts? Wenn ja: *Vermutung*, dass allg. Gesetz, das meinungsneutral-allgemein auf die Abwehr von Rechtsgutverletzungen zielt (Beispiel: § 185 StGB)

- Aber: Tatsache, dass jenes Gesetz ein anerkanntes Rechtsgut schützt, garantiert dessen Allgemeinheit nicht für jeden Fall, sondern hat lediglich *Indizwirkung*
- An der Allgemeinheit eines Gesetzes fehlt es, wenn eine inhaltsbezogene Meinungsbeschränkung nicht hinreichend offen gefasst ist und sich von vornherein nur gegen bestimmte Überzeugungen, Haltungen oder Ideologien richtet (Beispiel: § 130 IV StGB)

bb. Jugendschutzbestimmungen

- Weitgehend in der Jugendschutzgesetzgebung als allgemeines Gesetz aufgegangen

cc. Recht der persönlichen Ehre

- Wird gleichzeitig durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützt
- BVerfGE 124, 300, 326: Erfordernis der Allgemeinheit meinungsbeschränkender Gesetze erstreckt sich auch auf Bestimmungen zum Ehrschutz (!)

- dd. „Verhinderung einer propagandistischen Affirmation der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft zwischen [...] 1933 und 1945“, BVerfGE 124, 300, 327 ff.
- Ausnahme vom Verbot des Sonderrechts für meinungsbezogene Gesetze
 - „Gegenbildlich identitätsprägende Bedeutung“ des nationalsozialistischen Regimes für die verfassungsrechtliche Ordnung der Bundesrepublik
 - Schreckliche Geschehnisse können mit den allg. Regeln zu den Grenzen der Meinungsfreiheit nicht erfasst werden

b. Sog. „Wechselwirkungslehre“

BVerfGE 7, 198, 209: Zwischen dem Grundrecht und seiner Schranke „findet [...] eine Wechselwirkung in dem Sinne statt, daß die "allgemeinen Gesetze" zwar dem Wortlaut nach dem Grundrecht Schranken setzen, ihrerseits aber aus der Erkenntnis der wertsetzenden Bedeutung dieses Grundrechts im freiheitlichen demokratischen Staat ausgelegt und so in ihrer das Grundrecht begrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden müssen.“

In der Sache nichts anderes als **Verhältnismäßigkeit!**

IX. Kunst- und Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 III GG

1. *Schutzbereiche*

a. Kunstfreiheit

aa. Sachlicher Schutzbereich

Kunstbegriff: formaler, materieller und offener Ansatz

s. die Zusammenstellung in BVerfGE 67, 213, 225 ff.:

- **Formaler Kunstbegriff**: Bei formaler, typologischer Betrachtung sind die Gattungsanforderungen eines bestimmten Werktyps erfüllt.

- **Materieller Kunstbegriff**: Kunst ist die „freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden.“
- **Offener Kunstbegriff**: Das Kennzeichen von Kunst besteht darin, „daß es wegen der Mannigfaltigkeit ihres Aussagegehalts möglich ist, der Darstellung im Wege einer fortgesetzten Interpretation immer weiterreichende Bedeutungen zu entnehmen, so daß sich eine praktisch unerschöpfliche, vielstufige Informationsvermittlung ergibt.“

Umfang der Gewährleistung (s. zuletzt etwa BVerfGE 119, 1, 21 f.)

- **Werkbereich:** künstlerische Betätigung
- **Wirkbereich:** Darbietung und Verbreitung des Kunstwerks

Werk- und Wirkbereich bilden eine **unlösbare Einheit** (BVerfGE 30, 173, 189 – Mephisto)

Auch geschützt: Werbung für Kunst (BVerfGE 77, 240, 251 – Herrburger Bericht)

Nicht geschützt: Wirtschaftliche Verwertung eines Kunstwerks (BVerfGE 31, 229, 239 – Schulbuchprivileg)

bb. Personeller Schutzbereich

Geschützt:

- Künstler selbst (natürliche Personen)
- Personen mit unentbehrlicher Mittlerfunktion (BVerfGE 30, 173, 191 – Mephisto)
- Jur. Pers. des öffentl. Rechts? *Hufen*, § 33, 23: Theater, Hochschule (+),

Nicht geschützt:

- Kunstkritiker (BVerfGE 54, 129 ff)
- Adressaten von Kunst (BVerfG NJW 1985, 263 f)

- b. Wissenschaftsfreiheit
- aa. Sachlicher Schutzbereich



- **Wissenschaft:** Forschung und Lehre, BVerfGE 35, 79, 112

- **Forschung:** der „nach Inhalt und Form ... ernsthafte“, d.h. auf einem gewissen Kenntnisstand beruhende, „und planmäßige Versuch zur Ermittlung der Wahrheit“, die „Tätigkeit mit dem Ziele, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen“ (vgl. BVerfGE 35, 79, 112; 47, 327, 367)
- **Lehre:** „wissenschaftlich fundierte Übermittlung der durch die Forschung gewonnenen Erkenntnisse“ (BVerfGE 35, 79, 112)

bb. Personeller Schutzbereich

Geschützt:

- Wissenschaftlich tätige natürliche Personen
- Auch Studenten, wenn sie wissenschaftlich tätig sind, aber nicht, wenn sie lernen (Art. 12 GG)
- Private und staatliche Hochschulen
(Letztgenannte als *grundrechtsdienende jur. Personen des öffentl. Rechts*, s. Vorlesung V 3), insb. auch Satzungsautonomie als Teil akademischer Selbstverwaltung (Hufen, § 34, 12)

Nicht geschützt:

- Unterricht in Schulen

2. **Eingriff**

Aktuell zur Wissenschaftsfreiheit: Hochschulzukunftsg NRW, Referentenentwurf Stand 13.11.2013

3. **Rechtfertigung**

Art. 5 III GG enthält keine Schrankenregelung, daher: nur **kollidierendes Verfassungsrecht**

Speziell für die Lehrfreiheit enthält Art. 5 III 2 GG eine (wohl) Schranke bzgl. der Verfassungstreue. Dahinter steht die freiheitliche demokratische Grundordnung als kollidierendes Verfassungsrecht (Charakter der Regelung umstr., vgl. Jarass/Pieroth, Art. 5 Rn. 133)

Abwägung bei Konflikten zwischen Kunstfreiheit und APR: sog. „**Je-desto-Formel**“ maßgebend (BVerfGE 119, 1, 4. LS – Esra)

„Zwischen dem Maß, in dem der Autor eine von der Wirklichkeit abgelöste ästhetische Realität schafft, und der Intensität der Verletzung des Persönlichkeitsrechts besteht eine **Wechselbeziehung**. **Je stärker** Abbild und Urbild übereinstimmen, **desto schwerer** wiegt die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts. **Je mehr** die künstlerische Darstellung besonders geschützte Dimensionen des Persönlichkeitsrechts berührt, **desto stärker** muss die Fiktionalisierung sein, um eine Persönlichkeitsrechtsverletzung auszuschließen.“

(vgl. aber auch abweichende Meinung zur Entscheidung, S. 37 ff.)

X. Schutz von Ehe und Familie, Art. 6 GG – eine Skizze

- Art. 6 I GG: Grundrecht und Institutsgarantie
 - **Ehe**: Verbindung eines Mannes und einer Frau zur grds. unauflösbaren Lebensgemeinschaft; (BVerfGE 10, 59, 66) = bürgerlich-rechtliche Ehe
 - **Familie**: umfassende Gemeinschaft zwischen Eltern und Kindern (BVerfGE 80, 81, 90)
- Art. 6 II, III GG: Elternrecht
- Art. 6 IV GG: besonderer Schutz der Mutter
- Art. 6 V GG: Gleichstellung unehelicher und ehelicher Kinder

XI. Schulische Grundrechte und Privatschulfreiheit, Art. 7 II – V GG – eine Skizze

- Art. 7 II GG: Konkretisierung von Art. 6 II GG
- Art. 7 III 1, 2 GG: Grundrecht der Religionsgemeinschaften, soweit sie bürgerlich-rechtliche Rechtsfähigkeit besitzen (Pieroth/Schlink, Rn. 728); anhaltende Diskussion bzgl. des Islam
- Art. 7 IV GG: Recht auf Gründung und Betrieb von Schulen in freier Trägerschaft („Privatschulen“); Jedermann-Grundrecht, das auch für jur. P. gilt; gleichzeitig Institutsgarantie der Privatschule; Freiheit der Eltern, ihre Kinder eine private Ersatzschule besuchen zu lassen (E 34, 165, 197)

XII. Versammlungsfreiheit, Art. 8 I GG

„Ein Stück ursprünglicher, ungebändigter Demokratie“
(BVerfGE 69, 315, 347 – Brokdorf)

1. *Schutzbereich*

- a. Versammlungsbegriff – Ein- und Ausgrenzungen
 - **Mehrere Personen** (*umstr.*: 2, 3 oder 7 Pers.)
 - **Gemeinsamer Zweck** (Abgr. zu Ansammlungen)
Str., ob bloß *irgendeine* innere Verbundenheit ausreicht
 - Weiter Ansatz: Jeder beliebige Zweck, zB gemeinsames Musizieren (so mit Bsp. P/S., Rn. 754); ebenso: Ultra-Choreographien

- Engerer Ansatz: Zusammenkunft zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung (BVerfGE 104, 92, 104 - Sitzblockaden III; E 128, 226, 250 – Fraport), also zB Choreographie für Pyrotechnik in Stadien; Meinungskundgabe „bei Gelegenheit“ einer Musikveranstaltung nicht ausreichend, um Art. 8 I GG zu aktivieren (BVerfG, NJW 2001, 2459, 2460 – Love-Parade)
- Minderheitsauffassung: Meinungsbildung /-äußerung in öffentlichen Angelegenheiten

- b. **Friedlich und ohne Waffen**
- **Friedlich**: Definition in Anlehnung an §§ 5 Nr. 3, 13 I Nr. 2 VersG – Unfriedlichkeit liegt vor, wenn die Versammlung in ihrer Gesamtheit einen aufrührerischen oder gewalttätigen Verlauf nimmt (vgl. BVerfGE 73, 206, 249 – Sitzblockaden I)
 - **Ohne Waffen**: Gemeint sind nicht nur Waffen im technischen Sinne (Gegenstände, deren Zweck in der Verletzung von Menschen liegt), sondern auch andere gefährliche Gegenstände (etwa Baseballschläger), wenn sie zum Zweck des Einsatzes mitgeführt werden; keine Waffen sind indessen Schutzgegenstände (Helme etc)

c. Vom Schutz umfasste Verhaltensweisen

Geschützt:

- Wahl von Ort, Zeit, Ablauf und Gestaltung der Versammlung
- Organisation und Vorbereitung der Versammlung
- An- und Abreise

Nicht geschützt:

- Generelles Zutrittsrecht zu jedem beliebigen Ort, Nutzung fremden Eigentums (s. schon BVerwGE 91, 135 – Bonner Hofgartenwiesen; nun auch BVerfGE 128, 226, 251 – Fraport)
- Zutritt zu einer Versammlung, wenn man sie verhindern möchte, BVerfGE 84, 203, 209 f.

d. Personeller Schutzbereich

- Deutschengrundrecht
- Auch anwendbar auf jur. Per. des PR, 19 III GG
- Nicht: Juristische Personen des öffentl. Rechts

2. **Eingriff**

Etwa zu diskutieren: Überwachung einer Versammlung, da Abschreckungseffekt? Vertiefend P./S., Rn. 767

3. **Rechtfertigung**

Art. 8 II GG: für Versammlungen „unter freiem Himmel“ einfacher Gesetzesvorbehalt; da Art. 8 I GG aber alle Versammlungen schützt, können solche, die nicht unter freiem Himmel (sondern in geschlossenen Räumen) stattfinden, nur durch kollidierendes Verfassungsrecht eingeschränkt werden

Abgrenzung zwischen Versammlungen „unter freiem Himmel“ und in geschlossenen Räumen:

- Versammlung findet in geschlossenen Räumen statt, wenn der Raum nach den Seiten hin umschlossen ist, um dem Publikum den allgemeinen Zugang zu verwehren (siehe etwa Pieroth/Schlink, Rn. 764)
- Nicht entscheidend: Überdachung
- Grund für die Unterscheidung: Versammlung bei räumlicher Offenheit störanfälliger und damit gefährlicher

Verfassungskonforme Auslegung einfachgesetzlicher Regelungen und Art. 8 I GG entspringende Gebote

- § 14 I VersG: Erfordernis vorheriger Anmeldung – unmöglich bei Spontan- und Eilversammlungen. BVerfG: Norm verfassungsgemäß, aber in diesen Fällen nicht anzuwenden (BVerfGE 69, 315, 350)
- § 15 III VersG: Auflösung der Versammlung möglich. BVerfG: nur zum Schutz elementarer Rechtsgüter vor unmittelbar bevorstehenden Gefahren; erhebliche Anforderungen an die Gefahrenprognose (BVerfGE 69, 315, 353 f.)

- Schutzpflicht des Staates: Ermöglichung der Versammlung und Verhinderung von Störungen

4. *Verhältnis zu anderen Grundrechten*

- Zur Meinungsfreiheit: Art. 5 I GG schützt den Inhalt und die Form der Meinungsäußerung, Art. 8 I GG schützt das Zusammenkommen (BVerfGE 111, 147, 154 – NPD-Kundgebung in Bochum), also vor Verbot und Auflösung, und schützt Art und Weise ihrer Durchführung

XIII. Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit, Art. 9 I, III GG

Überblick

- Art. 9 I GG: Allgemeine Vereinigungsfreiheit
- Art. 9 III GG: Koalitionsfreiheit

1. **Schutzbereich**

Nach hM enthalten die Abs. 1 und 3

- ein Individualfreiheitsrecht der Vereinigungsmitglieder und
- ein kollektives Freiheitsrecht der Vereinigungen selbst

a. Allgemeine Vereinigungsfreiheit, Abs. 1

- Vereinigung: Oberbegriff für Vereine und Gesellschaften
- Anerkannt: § 2 VereinsG gibt das Verständnis des Vereinigungsbegriff aus Art. 9 I GG zutreffend wieder:

Gebilde, „zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.“

Merkmale einer Vereinigung daher:

- Zusammenschluss mehrerer Personen
- Freiwilligkeit
- Gemeinsamer Zweck
- Gewisse zeitliche und organisatorische Stabilität

Geschützt:

- Bildung der Vereinigung, Beitritt und Verbleib darin, sog. **positive** Vereinigungsfreiheit
- Fernbleiben und Austritt aus einer privatrechtl. Vereinigung, sog. **negative** Vereinigungsfreiheit

Umstritten: Vermittelt Art. 9 I GG auch eine **negative Freiheit** bzgl. **öffentlich-rechtlicher** Vereinigungen, d.h. schützt Art. 9 I GG vor dem Zwang, Mitglied in einer öffentl.-rechtlichen Vereinigung zu sein?

Bsp.: Rechtsanwaltskammer, IHK, Jagdgenossenschaft

- **eA** (etwa Pieroth/Schlink, Rn. 792): Schutz durch Art. 9 I GG, arg: Historie, Charakter als AbwehrR
- **BVerfG:** nicht Art. 9 I GG, sondern Art. 2 I GG
arg: Art. 9 I GG schützt nicht das positive Recht, sich zu öffentl.-rechtl. Vereinigung zusammenzuschließen, dann aber auch nicht die Kehrseite, also die negative Freiheit (aus neuerer Zeit BVerfG NVwZ 2007, 808)

BVerfG / BVerwG: Kollektives Freiheitsrecht aus Art. 9 I GG:

- Ohne Rückgriff auf Art. 19 III GG geschützt:
Existenz und **Funktionsfähigkeit** der Vereinigungen
- Bei Tätigwerden nach außen hin: Geschützt ist der **Kernbereich** des Vereinsbestandes und der Vereinstätigkeit, ansonsten bedarf es des Rückgriffs auf ein anderes Grundrecht iVm Art. 19 III GG (dies wird als „*vereinszweckrealisierendes Außenwirken*“ bezeichnet, vgl. Höfling, in: Sachs, GG, Art. 9 Rn. 19)

b. Koalitionsfreiheit, Abs. 3

Koalition: Vereinigung iSv Abs. 1, deren Zweck in der Wahrung und Förderung der Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen besteht; sie muss gegnerfrei organisiert sein (BVerfGE 100, 214, 223) und von der Gegenseite unabhängig (BVerfGE 58, 233, 247)

Art. 9 III GG

- enthält die **Institutsgarantie** des Tarifvertragssystems (BVerfGE 44, 322, 340 – Allgemeinverbindlicherklärung I)
- entfaltet unmittelbare Drittwirkung auch gegenüber Beeinträchtigungen von Privaten

2. *Eingriffe*

3. *Rechtfertigung*

Art. 9 I GG hat keinen Gesetzesvorbehalt, daher nur kollidierendes Verfassungsrecht

Art. 9 II GG enthält eine besondere verfassungsimmanente Schranke; Vereinsverbote sind nur unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig. Die verfassungsmäßige Ordnung meint in diesem Zusammenhang, anders als in Art. 2 I GG, die freiheitliche demokratische Grundordnung

Art. 9 III GG kann ebenfalls nur durch kollidierendes Verfassungsrecht eingeschränkt werden

XIV. Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, Art. 10 I GG

1. *Schutzbereiche*

- **Briefgeheimnis:** Abwehrrecht gegen die Öffnung von Briefen und die Einsichtnahme in diese (BVerfGE 67, 157, 171 f.)
- **Postgeheimnis:** Vertraulichkeit des durch einen Postdienstleister vermittelten Kommunikationsverkehrs; ihm unterfallen nicht nur „Briefe“ i.S.d. Briefgeheimnisses, sondern alle einem Postdienstleister übergebenen Sendungen, solange sie sich in dessen Herrschaftsbereich befinden.

- **Fernmeldegeheimnis:** Vertraulichkeit der unkörperlichen Übermittlung von Informationen an individuelle Empfänger mit Hilfe des Telekommunikationsverkehrs, nicht aber auch die Vertraulichkeit und Integrität von informationstechnischen Systemen (dabei keine Übermittlung; BVerfGE 120, 274, 306)

2. **Eingriff**

3. **Rechtfertigung**

- Einfacher Gesetzesvorbehalt in Art. 10 II 1 GG
- *Umstritten:* Verfassungsmäßigkeit von Art. 10 II 2 GG, siehe dazu etwa Pieroth/Schlink, Rn. 851)

XV. **Freizügigkeit, Art. 11 I GG**

1. **Schutzbereich**

- Freizügigkeit: Freiheit, an jedem Ort innerhalb des Bundesgebiets Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen
 - Wohnsitz: ständige Niederlassung an einem Ort
 - Aufenthalt: vorübergehendes Verweilen (von gewissem Gewicht)
- Problem:* Abgrenzung zu Art. 2 II 2 GG
- MM: Art. 2 II schützt vor strafrechtl. Freiheitsbeschränkungen, Art. 11 in allen anderen Fällen
 - hM: Art. 11 GG verlangt eine gewisse Dauer bzw eine gewisse Bedeutung des Verweilens (unterschiedliche Anforderungen)

Nachweise zu den Ansichten bei P/S, Rn. 858

- Unstr. **nicht** geschützt: Art und Weise der Fortbewegung
- hM: auch geschützt ist die **Einreise** in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland; entscheidend ist der Endpunkt der Fortbewegung, der innerhalb des Bundesgebiets liegt (P/S, Rn. 863)
- Aber: Ist auch die **Ausreise** geschützt?
BVerfGE 6, 32, 34 ff - Elfes: Art. 11 GG schützt Ausreise nicht, sondern lediglich Art. 2 I GG
 - Wortlaut („im Bundesgebiet“)
 - Art. 11 GG ist Art. 111 WRV nachgebildet; Art. 112 WRV enthielt die Auswanderungsfreiheit, die indessen nicht übernommen wurde

Jüngst BVerfG, Urt. v. 11.12.2013, Az. 1 BvR 3139/08:
Art. 11 I GG „berechtigt nicht dazu, an Orten im Bundesgebiet Aufenthalt zu nehmen und zu verbleiben, an denen Regelungen zur Bodenordnung oder Bodennutzung einem Daueraufenthalt entgegenstehen, sofern sie allgemein gelten und nicht gezielt die Freizügigkeit bestimmter Personen oder Personengruppen einschränken sollen.“ (Leitsatz 5)

„Die Ausgestaltung der rechtlichen Voraussetzungen für die mit einem Aufenthalt verbundene konkret zulässige Bodennutzung an einem bestimmten Ort berührt [...] grundsätzlich nicht den Schutzbereich der Freizügigkeit, sondern formt die Wahrnehmungsvoraussetzungen dieses Grundrechts aus“ (Rz. 257, juris)

„Diese Einordnung der die Bodennutzung regelnden Vorschriften außerhalb des Schutzbereichs [von 11 GG] gilt nicht nur für Beschränkungen des Zuzugs, sondern auch für solche Regelungen, die zu einem Wegzug oder zum Verlassen eines dauerhaften Aufenthalts veranlassen oder gar dazu zwingen.“ (Rz. 258, juris)

„Ein eigenständiges **Recht auf Heimat** im Sinne des mit dem gewählten Wohnsitz dauerhaft verbundenen [...] Umfelds gewährleistet Art. 11 Abs. 1 GG nicht.“ (Rz. 263, Juris)

2. *Eingriff*

3. *Rechtfertigung*

Schranken in Art. 11 II GG: qual. Gesetzesvorbehalt

XVI. Berufsfreiheit, Art. 12 I GG

1. *Historische Einordnung*

- Gewerbefreiheit durch die Stein/Hardenberg-schen Reformen 1810, seit 1869 Gewerbefreiheit in § 1 I GewO
- In Zeiten der noch „jungen“ Bundesrepublik Diskussion über eine ggf. dem Grundgesetz zu Grunde liegende Wirtschaftsverfassung
 - BVerfGE 4, 7, 17 – Investitionshilfe: das GG ist wirtschaftspolitisch neutral
 - BVerfGE 50, 290, 336 ff: Maßstab für wirtschaftsrelevante Gesetze sind in erster Linie die Grundrechte

2. *Schutzbereich*

- Deutschengrundrecht
(P) EU-Ausländer und Diskriminierungsverbot aus Art. 18 AEUV
- Einheitliches Grundrecht (BVerfGE 7, 377, 401 – Apothekenurteil) der Berufswahl- und Berufsausübungsfreiheit: Mit der Berufswahl beginnt die Berufsausübung und mit der Berufsausübung wird die Berufswahl fortlaufend aktualisiert

Zentral ist der **Berufsbegriff**: *Jede (auf eine gewisse Dauer angelegte) Tätigkeit, die der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient oder dazu beiträgt*

Umstritten: Ausgrenzung nicht erlaubter bzw sozialschädlicher Verhaltensweisen?

- Bsp.: Auftragsmörder
 - Ansätze für eine Begrenzung in BVerfGE 7, 377, 397: erlaubte Betätigungen
 - BVerfGE 115, 276, 300 ff.- Oddset: Einfachgesetzliches Verbot nicht ausreichend, um Schutz der Berufsfreiheit zu versagen; Begrenzung des SB „allenfalls hinsichtlich solcher Tätigkeiten [...], die schon ihrem Wesen nach als verboten anzusehen sind, weil sie aufgrund ihrer Sozial- und Gemeinschaftsschädlichkeit schlechthin nicht am Schutz durch das Grundrecht der Berufsfreiheit teilhaben können.“

- Freie Wahl des Arbeitsplatzes: Arbeitsplatz ist der Ort, an dem der Beruf ausgeübt wird
- Freie Wahl der Ausbildungsstätte: Ausbildungsstätte ist jede Einrichtung, die oberhalb der allgemeinen Schulbildung Kenntnisse und Fähigkeiten für einen oder mehrere Berufe vermittelt

3. **Eingriff**

- a. Nochmals: klassischer und moderner Eingriffsbegriff

Glykolweinfluss, BVerfGE 105, 252 ff: *Warnung vor glykolhaltigem Wein durch den Staat – ein Eingriff?*

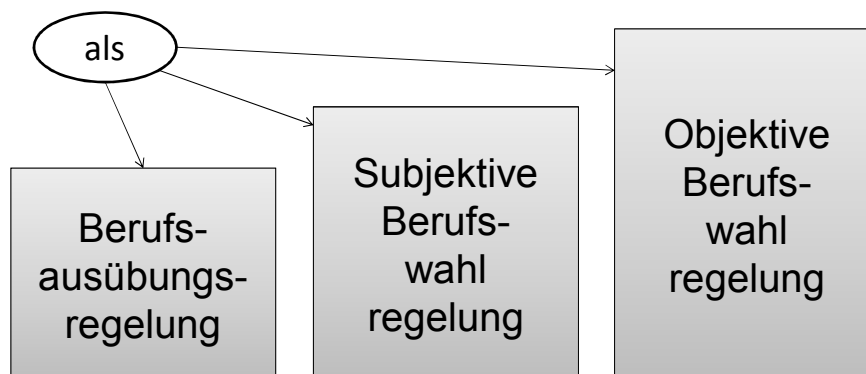
- b. Zum Begriff des Gewährleistungsbereichs/-gehalts (Exkurs)

BVerfGE 105, 252, 268 - Glykol: *„Marktbezogene Informationen des Staates beeinträchtigen den grundrechtlichen Gewährleistungsbereich der betroffenen Wettbewerber nicht, sofern der Einfluss auf wettbewerbserhebliche Faktoren ohne Verzerrung der Marktverhältnisse nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben für staatliches Informationshandeln erfolgt.“*

- c. Erfordernis einer berufsregelnden Tendenz
Bsp: Geschwindigkeitsbegrenzung für Kurierfahrer

- d. Qualifikation eines staatlichen Akts iSd sog. „Dreistufentheorie“ (BVerfGE 7, 377 ff. – Apothekenurteil)

Wie ist der staatliche Eingriffsakt zu qualifizieren?



Anhaltspunkte und Schwierigkeiten im Rahmen der Bestimmung der Eingriffsstufe:

- Entscheidend für die Bestimmung: Konkrete Bezeichnung des Berufs
- Bsp: *Der Staat verbietet das Züchten von Kampfhunden*
 - Beruf Hundezüchter: Berufsausübungsregelung
 - Beruf Kampfhundezüchter: Berufswahlregelung

Mitunter geht der Gesetzgeber selbst von einem bestimmten **Berufsbild** aus; dies kann in jedem Falle als Anhaltspunkt dienen (umstr.: Fixierungskompetenz des Gesetzgebers, s. dazu etwa Scholz, in: Maunz/Dürig/Herzog, Art. 12 Rn. 280 ff)

Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht | Prof. Dr. Cremer

RUB

4. Rechtfertigung und Dreistufentheorie

Staatsrecht I – Grundrechte | Wintersemester 2013/2014 | Folie 145

Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht | Prof. Dr. Cremer

RUB

XVIII. Eigentumsgarantie, Art. 14 I GG

1. *Eigentumsspezifisches Spannungsfeld aus Freiheit und Bindung*

BVerfGE 50, 290, 339 – Mitbestimmung: Art. 14 I GG dient dazu, dem Einzelnen „einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich zu sichern und ihm dadurch eine eigenverantwortliche Gestaltung seines Lebens zu ermöglichen“.

Art. 14 II GG: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“

Privatnützigkeit ↔ Sozialpflichtigkeit

Staatsrecht I – Grundrechte | Wintersemester 2013/2014 | Folie 146

2. **Schutzbereich und Charakter als sog. „normgeprägtes Grundrecht“**

Grundsätzliches Problem

Als Grundrecht **schützt** Art. 14 I GG das Eigentum (auch gegen den Gesetzgeber), **überantwortet** diesem aber **zugleich** die Inhaltsbestimmung des Eigentums – wie soll dann jedoch ein Schutz des Eigentums möglich sein?

Eigentum iSv Art. 14 I GG: Zu einem bestimmten Zeitpunkt jede Rechtsposition des einfachen Rechts, die den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriffs genügt (Pieroth/Schlink, Rn. 977)

BVerfG: „Das verfassungsrechtlich gewährleistete Eigentum ist durch Privatnützigkeit und grundsätzliche Verfügungsbefugnis des Eigentümers über den Eigentumsgegenstand gekennzeichnet“, BVerfGE 102, 1, 15 – Altlasten

Jede in dem jeweiligen Zeitpunkt konkret bestehende vermögenswerte und privatnützige Rechtsposition

- Eigentum iSd **bürgerlichen Rechts**
- Darüber hinaus: alle **anderen privatrechtlichen vermögenswerten Rechte**, auch wenn sie nicht „Eigentum iSd bürgerlichen Rechts“ sind
- **Öffentlich-rechtliche Rechtspositionen**, wenn privatnützige Zuordnung, sie auf nicht unerheblichen Eigenleistungen beruhen (und der Sicherung der Existenz des Einzelnen dienen)
- *Nicht*: Das Vermögen als solches (Ausnahme nach BVerfGE 115, 97, 112: Vor Steuern mit erdrosselnder Wirkung schützt Art. 14 GG)
- *Nicht*: Bloße Gewinnerwartungen (Art. 12 I GG)

Umfang des Schutzes

- Bestand des Eigentums
- Nutzung des Eigentums
- Verfahrensrechtliche Wirkungen: Art. 14 I GG macht ebenfalls Vorgaben für das Verwaltungs- und Gerichtsverfahren

Geschützter Personenkreis

- Natürliche Personen, jur. Personen des PrivatR
- *Nicht*: Juristische Personen des öffentl. Rechts
„Art. 14 GG als Grundrecht schützt nicht das Privateigentum, sondern das Eigentum Privater“, BVerfGE 61, 82, 109 - Sasbach

Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht | Prof. Dr. Cremer

RUB

3. Beeinträchtigende Maßnahmen / Eingriffe

Art. 14 I, III GG unterscheidet zwischen

```

graph TD
    A[Art. 14 I, III GG unterscheidet zwischen] --> B[Inhalts- und Schrankenbestimmungen]
    A --> C[Enteignungen]
  
```

Inhalts- und Schrankenbestimmungen

Enteignungen

Staatsrecht I – Grundrechte | Wintersemester 2013/2014 | Folie 151

Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht | Prof. Dr. Cremer

RUB

Abgrenzung bis zur Nassauskiesungsentscheidung, BVerfGE 58, 300 ff.

```

graph TD
    A[Inhalts- und Schrankenbestimmung (ISB)] -- "wird zu" --> B[Enteignung]
    C[wenn] --> B
    D[Sozialpflichtigkeit überschritten:  
- Eingriff ist rechtswidrig oder  
- Bei besonderer Belastung  
- BGH: Härter als andere (Sonderopfertheorie)  
- BVerwG: besonders schwere Belastung (Schweretheorie)]
  
```

Inhalts- und Schrankenbestimmung (ISB)

Enteignung

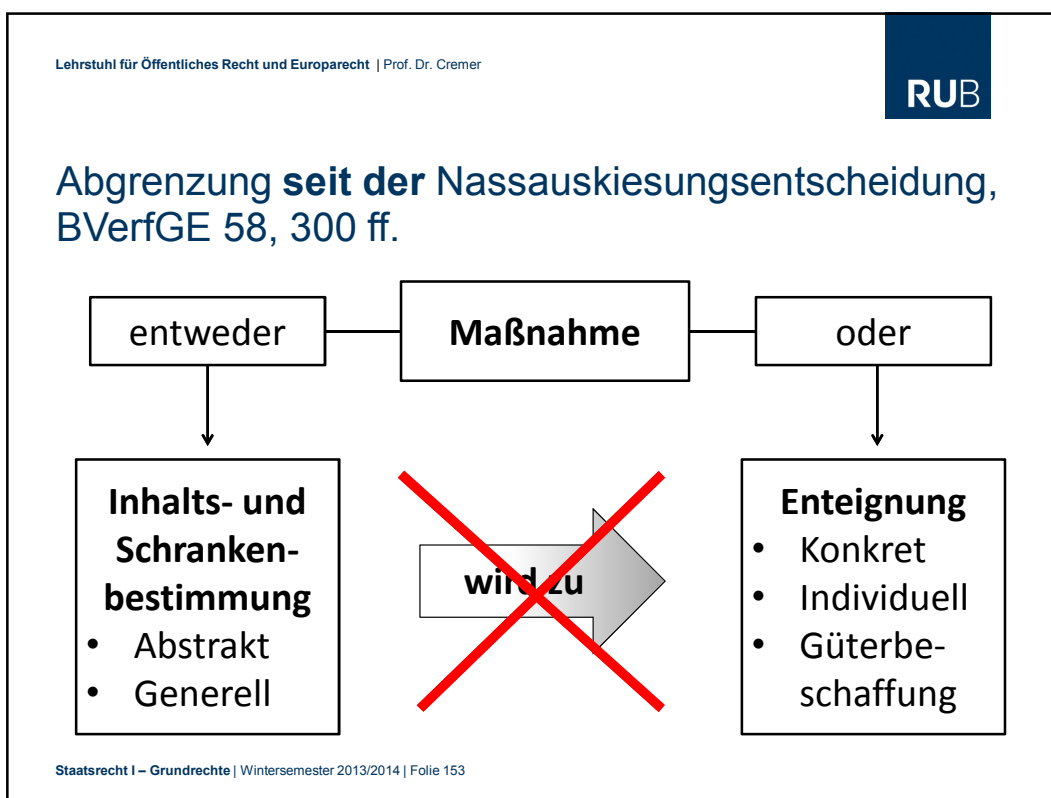
wird zu

wenn

Sozialpflichtigkeit überschritten:

- Eingriff ist rechtswidrig *oder*
- Bei besonderer Belastung
 - BGH: Härter als andere (Sonderopfertheorie)
 - BVerwG: besonders schwere Belastung (Schweretheorie)

Staatsrecht I – Grundrechte | Wintersemester 2013/2014 | Folie 152



Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht | Prof. Dr. Cremer

RUB

Entscheidende Unterschiede nach BVerfGE 58, 300 ff.:

- Die Unterscheidung zwischen ISB und Enteignung ist nicht gradueller, sondern kategorialer Natur (keine materielle, sondern formale Abgrenzung)
- Gesetzmäßigkeit der Entschädigung: Entscheidung über die Entschädigungspflichtigkeit muss der Gesetzgeber treffen. Die Bestimmung durch Gerichte im Rahmen salvatorischer Klauseln ist grds. nicht zulässig.

Staatsrecht I – Grundrechte | Wintersemester 2013/2014 | Folie 154

Daneben kann es noch **sonstige Eingriffe** in das Eigentum geben. Besonders bedeutsam:

Enteignender und enteignungsgleicher Eingriff

Gemeinsame Merkmale:

- Hoheitliche Maßnahme
- Unmittelbarkeit
- Sonderopfer
- Hinreichende Intensität

Unterschied: Der enteignungsgleiche Eingriff setzt eine *rechtswidrige* Maßnahme voraus, der enteignende Eingriff betrifft *atypische und nicht vorhersehbare Nebenfolgen* einer *rechtmäßigen* Maßnahme

4. Verfassungsrechtliche Maßstäbe für Enteignungen

- Eingriff durch (Legalenteignung) oder aufgrund eines Gesetzes (Administrativenteignung)
- Nur zum Wohle der Allgemeinheit (aber auch zu Gunsten Privater, wenn mittelbar Gemeinwohlbezug, vgl. BVerfGE 74, 264, 284 ff - Boxberg)
- Finanzielle Entschädigung
- Junktimklausel, Art. 14 III 2 GG, d.h. das Gesetz muss Umfang und Art der Entschädigung selbst regeln, sonst ist es nichtig
- Verhältnismäßigkeit der Enteignung als solcher

5. **Verfassungsrechtliche Maßstäbe für Inhalts- und Schrankenbestimmungen**

ISB müssen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen. Folgende Aspekte sind v.a. relevant:

- Eigentumsrechtliches Ausgleichsgebot: Abwägung zwischen Privatnützigkeit und Sozialbindung, dabei ua entscheidend
 - Eigenart des vermögenswerten Gutes (zB Grund und Boden)
 - Bedeutung des Gutes für den Eigentümer (je eher persönliche Freiheit gesichert wird, desto ausgeprägter der Schutz, so P/S, Rn. 1011)
- Übergangsregelungen / Ausgleichsklauseln für besondere Härtefälle („ausgleichspflichtige ISB“)